



Berlin, Oktober 2012

## **Einbeziehung Ihrer Photovoltaikanlage in das Einspeisemanagement**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der wachsende Anteil der Photovoltaik an der Stromversorgung in Deutschland erfordert zunehmend auch eine Abstimmung der Einspeisung des erzeugten Stroms mit der Aufnahmefähigkeit der Stromnetze („Einspeisemanagement“). Hierbei stellt die Photovoltaik aufgrund ihrer von der solaren Einstrahlung abhängigen und somit deutlich schwankenden Einspeisung hohe Anforderungen an die Verteilnetze. Als Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage mit einer maximalen Leistung von mehr als 100 Kilowatt haben Sie dabei eine besondere Verantwortung.

Die Einbeziehung von Photovoltaikanlagen in das Einspeisemanagement ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Gemäß § 6 Absatz 1 EEG sind Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Auch alle bestehenden Anlagen müssen diese Pflicht gemäß § 66 Absatz 1 EEG durch eine Nachrüstung ab dem 1. Juli 2012 erfüllen. Die Pflicht, die Anlagen mit diesen technischen Einrichtungen auszustatten, obliegt Ihnen als Anlagenbetreiber. Kommen Sie dieser Pflicht bei Neuanlagen oder der Nachrüstpflcht bei bestehenden Anlagen nicht nach, so erlischt der Vergütungsanspruch des EEG für den erzeugten und abgenommenen Strom solange bis die Pflicht erfüllt ist.

Von der Möglichkeit der Regelbarkeit der Anlagen darf der Netzbetreiber nur ausnahmsweise Gebrauch machen, um eine Netzüberlastung zu verhindern. Grundsätzlich besteht also weiterhin die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abnahme des erzeugten Stroms sowie zur Optimierung und zum Ausbau der Netze, um die Abnahme des Stroms sicherzustellen. Sollte von Ihrem Netzbetreiber eine Regelung Ihrer Anlage vorgenommen werden, so ist er verpflichtet, Sie spätestens am Vortag oder bei kurzfristiger Notwendigkeit unverzüglich über die Maßnahme zu unterrichten. Eine Regelung ihrer Anlage, ohne dass Sie darüber Kenntnis erhalten, ist also im Gesetz nicht vorgesehen. Darüber hinaus werden Sie gemäß § 12 EEG für die entgangenen Einnahmen im Allgemeinen zu 95 % entschädigt.

Um unsere Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien zu sichern, hält die Bundesregierung die Einbeziehung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt in das Einspeisemanagement für notwendig. Die gleiche Verpflichtung trifft im Übrigen auch andere Anlagen der erneuerbaren Energien. Wir bitten Sie daher dringend um Ihre aktive Mitarbeit.